

# Informationen zur Schülerbeförderung (Stand Juni 2024)

## **Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler/innen,**

gem. § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) -in den jeweils geltenden Fassungen - wird nach Beschluss des Kreistages vom 20.06.2024 folgende Satzung des Kreises Steinburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

### **Wer ist zuständig für die Schülerbeförderung?**

Grundsätzlich sind die jeweiligen Schulträger (z.B. Schulverbände, Ämter, Gemeinden, und der Kreis Steinburg für das Sophie-Scholl-Gymnasium, die Steinburg-Schule in Itzehoe und das Detlefsengymnasium in Glückstadt) zuständig. Ferner ist der Kreis Steinburg Träger der Schülerbeförderung zu Schulen außerhalb des Kreisgebietes.

### **Wer wird befördert?**

Befördert werden Schüler/innen mit Wohnsitz im Kreis Steinburg, die Grundschulen, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, sowie Förderzentren besuchen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg vom Wohnort bis zum Schulort auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.

Das heißt, dass einen Anspruch auf Ausstellung einer Fahrkarte nur die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 10 haben, deren Schulweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart (einfache Entfernung)

- 1. bis 4. Jahrgangsstufe: mehr als 2 km
- 5. bis 10. Jahrgangsstufe: mehr als 4 km

Für die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 gelten die o.g. Voraussetzungen (5. bis 10.Jg.) ebenfalls, so lange diese an allgemeinbildenden Schulen (**allerdings nur im Kreisgebiet**) und dem rbz steinburg (soweit nicht durch ein Azubi-Ticket abgedeckt) beschult werden.

### **Welche Kosten werden übernommen?**

Der Träger der Schülerbeförderung übernimmt generell die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule** der besuchten Schulart. Als Schulweg gilt der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung und der Schule.

Nach § 1 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung werden auch Kosten anerkannt, wenn die zuständige Schule nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 5 SchulG besucht wird.

Zuständige Schule nach § 24 Abs. 2 wäre die Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder ihre Wohnung haben.

Zuständige Schule nach § 24 Abs. 3 wäre die dem Schüler im Rahmen des sonderpädagogischen Förderbedarfs von der Schulaufsichtsbehörde „zugewiesene Schule“.

Zuständige Schule nach § 24 Abs. 5 wäre die von der Schulaufsichtsbehörde aus einem wichtigen Grund „bestimmte Schule“.

Die Bestimmung der zuständigen Schule nach § 24 SchulG wird u.a. von der Schulaufsichtsbehörde vorgenommen.

In Einzelfällen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Schulträger.

Beim Besuch einer anderen Schule werden nur die Kosten übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule bzw. der zuständigen Schule der besuchten Schulart entstanden wären, es sei denn, die Beförderungskosten zur anderen Schule sind geringer.

### **Werden die Kosten für ein Deutschlandticket übernommen?**

Ab sofort besteht für anspruchsberechtigte Fahrschüler/innen die Möglichkeit Ihre Fahrkarte aufzuwerten. Anspruchsberechtigte Schüler/innen können auf eigene Kosten das Deutschlandticket abonnieren. Der Antrag auf Kostenerstattung muss im laufenden Schuljahr, jedoch spätestens 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres, mit dem Nachweis des Abos beim Schulträger / Träger der Schülerbeförderung eingereicht werden.

**Beispiel 1:** Schüler/in hat einen Anspruch auf ein 1-Zonen-Ticket, demnach erstattet der Schulträger den Listenfahrschülerpreis von aktuell 34,71 € monatlich, somit ergibt sich ein Eigenanteil in Höhe von 14,29 € monatlich.

**Beispiel 2:** Schüler/in hat einen Anspruch auf ein 2-Zonen-Ticket, demnach erstattet der Schulträger den Listenfahrschülerpreis von aktuell 45,81 € monatlich, somit ergibt sich ein Eigenanteil in Höhe von 3,19 € monatlich.

### **Wichtig!!**

Voraussetzung ist der Verzicht auf die Bereitstellung der Fahrschülerkarte, gegebenenfalls muss die bisher vom zuständigen Schulträger zur Verfügung gestellte Fahrkarte abbestellt und durch ein Abo des Deutschlandtickets auf eigene Kosten ersetzt werden. Andernfalls kann dem Antrag auf Kostenerstattung nicht stattgegeben werden.

### **Was ist bei Fahrkartenbestellungen zu beachten?**

Bei Verlust oder Abhandenkommen der Fahrkarte sind die Kosten, zz. i. H. v. 36,00 € NahSH und 15,00 € hvv, für eine Ersatzfahrkarte vom Antragsteller zu übernehmen. Bis zur Ausstellung der neuen Karte sind die anfallenden Kosten selbst zu tragen und nicht erstattungsfähig.

**Wichtig !** Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für die Ausgabe der Fahrkarte relevant sind, sind dem Schulträger/Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte die Fahrkarte nicht mehr benötigt werden, ist sie umgehend über die Schule an den Träger der Schülerbeförderung zurückzugeben. Die Kosten für verspätet zurückgegebene Fahrkarten werden den Antragstellern in Rechnung gestellt.

### **Wie wird die Beförderung durchgeführt?**

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienvverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt und ist in der Regel zumutbar, wenn regelmäßige Wartezeiten von nicht mehr als 30 Min. für Grundschüler/innen bzw. 60 Min. für die

übrigen Schüler/innen vor Unterrichtsbeginn oder 60 Min. bzw. 90 Min. nach Unterrichtsschluss entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.

### **Gibt es Ausnahmen bei der Beförderung?**

Der Träger der Schülerbeförderung kann die Beförderung durchführen,

- wenn der Weg von der Wohnung zum Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG am Schulort oder
- in Nichtschulstandorten der Weg von der Wohnung zur nächsten Haltestelle (diese evtl. auch in anderen Orten)

die zuvor erwähnten Kilometergrenzen überschreitet; er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Sofern unter den vorgenannten Voraussetzungen die Beförderung durch Dritte, z. B. durch die Eltern, sichergestellt wird, entscheidet der jeweilige Schulträger auf Antrag über eine Wegstreckenentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes z.Zt. 0,20 €/km.

Berücksichtigt wird hierbei nur die einfache Fahrt zwischen Wohnung und Schule.

Sind die Kosten für eine Schülerbeförderungskarte niedriger, so übernimmt der Schulträger nur diese Kosten.

### **Haben Sie noch weitere Fragen?**

Dann wenden Sie sich bitte an den für Ihre Schule **zuständigen Schulträger**, dieser ist grundsätzlich für die Schülerbeförderung zuständig. Sie können sich auch gerne zunächst auf der Homepage des Kreises Steinburg (steinburg.de) „Kreisverwaltung / Formulare/Downloads“ unter der Rubrik „Amt für Kommunalaufsicht, Schulen und Kultur“ informieren oder direkt unter:

<https://www.steinburg.de/kreisverwaltung/informationen-der-fachaemter/amt-fuer-kommunalaufsicht-schulen-und-kultur/schuelerbefoerderung.html>

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Amt für Kommunalaufsicht,  
Abteilung Schulen und Kultur  
Postanschrift: Viktoriastr. 16 – 18, 25524 Itzehoe  
Besuchsadresse: Bahnhofstraße 9, 25524 Itzehoe  
Telefon: 0 48 21 / 69 322  
Fax: 0 48 21 / 699 322  
meinert@steinburg.de (derzeitige Ansprechpartnerin)